



Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Romanistik
(Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-12.pdf)

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

Übersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer, Studienabschnitte
- § 4 Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8a Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote
- § 11 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 14a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

II. Diplomvorprüfung

- § 15 Gegenstand, Zweck
- § 16 Prüfungs- und Anmeldungstermine
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis
- § 20 Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 21 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 22 Gegenstand, Zweck
- § 23 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- § 24 Zulassungsvoraussetzungen
- § 25 Zulassungsverfahren
- § 26 Art und Gliederung der Diplomprüfung
- § 27 Diplomarbeit
- § 28 Bewertung der Diplomarbeit
- § 29 Ergebnis der Diplomprüfung
- § 29a Freier Prüfungsversuch
- § 30 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 31 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung
- § 32 Zeugnis und Diplomurkunde

IV. Haupt- und Wahlpflichtfächer

- § 33 Fächerübersicht

V. Fächerspezifische Bestimmungen

- § 34 Romanistik
- § 35 Andragogik
- § 36 Deutsch als Fremdsprache
- § 37 Literaturvermittlung
- § 38 Politikwissenschaft
- § 39 Soziologie
- § 40 Wirtschaftswissenschaften

VI. Schlussbestimmungen

- § 41 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch/Italienisch/Spanisch).

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Romanistin Univ." bzw. "Diplom-Romanist Univ." ("Dipl.-Rom. Univ.") verliehen.

§ 3 Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von einem Semester anschließt.
- (3) Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium und im Hauptstudium jeweils 80 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Prüfungen

¹Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Ausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, der bzw. dem Vorsitzenden, ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. ²Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. ³Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professorinnen und Professoren sein.
- (3) ¹Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften gewählt. ²Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre. ³Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- (6) Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Prüfungsangelegenheiten gilt Art. 50 BayHSchG.
- (7) ¹Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (8) ¹Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widerspruchsentscheidungen werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüferin bzw. des zuständigen Prüfers notwendig. ³Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit dem Recht auf Rücknahme seine Entscheidungsbefugnis der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. ²Die bzw. der Vorsitzende hat dabei das Recht, eine Entscheidung durch den Ausschuss herbeizuführen.
- (10) ¹Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Bei Eilbedürftigkeit kann sie bzw. er schriftliche Abstimmungen durchführen. ³Unaufschiebbare Entscheidungen kann sie bzw. er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat sie bzw. er dem Prüfungsausschuss unverzüglich

Kenntnis zu geben. ⁴Dieser kann die Entscheidung aufheben, bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

- (11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

§ 6 Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer

- (1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. ²Diese Aufgabe kann der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.
- (2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) ¹Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann dem Prüfungsausschuss mitteilen, bei welchen Prüfern sie bzw. er sich deren Einverständnis, von ihnen geprüft zu werden, eingeholt hat. ²Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer sollen hauptamtliche Lehrpersonen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg bestellt werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ²Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ³Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen wird vom Prüfungsausschuss anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) ¹Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. ²Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Eine Zwischenprüfung im vertieft studierten Fach wird als Diplomvorprüfung in dem betreffenden Wahlpflichtfach angerechnet, es sei denn, die Gleichwertigkeit ist wegen Fehlens eines oder mehrerer wesentlicher Teilgebiete nicht gegeben. ⁴Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ⁵Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach der Diplomprüfung, die die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden auf Antrag angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind; Abs.2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. ²Art 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten. ³Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulpräsidentenkonferenz zu berücksichtigen.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfungskandidatin bzw. von dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. ²Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ³In Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt ein amtsärztliches Attest verlangen. ⁴Der Krankheit der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten steht die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. ⁵Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.

- (3) ¹Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. ⁴Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsteilen werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch unerlaubte Hilfen oder durch eine sonstige Täuschung zu beeinflussen, oder stört sie bzw. er die Prüfung erheblich, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder von der bzw. dem Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.
- (5) ¹Eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. vom jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 8a Mängel im Prüfungsverfahren

¹Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten unverzüglich angezeigt werden. ²Die Anzeige erfolgt bei der jeweiligen Prüferin bzw. beim jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. ³Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Dieser kann beschließen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung im Sinne der §§ 20 und 30 gilt.

§ 9 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.

- (3) ¹In Klausurarbeiten soll die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. ²Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) ¹Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche einer Prüfungskandidatin bzw. eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. ²Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (5) Die mündlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gründliche Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt des Hauptfaches und in den gewählten Wahlpflichtfächern besitzt.
- (6) Zu den Anforderungen in den mündlichen Prüfungen siehe Teil V.
- (7) Für die Diplomprüfung soll als Prüferin bzw. Prüfer im Hauptfach jedenfalls die bzw. der Prüfungsbefugte bestimmt werden, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit gestellt hat.
- (8) ¹Die mündliche Prüfung hat die Form einer Einzelprüfung. ²Sie findet in Anwesenheit einer Prüferin bzw. eines Prüfers und einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers statt.
- (9) ¹Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. ²Es soll die Namen der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten, der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer zu unterzeichnen; es ist mindestens 2 Jahre aufzuheben.
- (10) ¹Studierende des Diplom-Studiengangs Romanistik, die die Diplomvorprüfung abgelegt haben, sind als Zuhörerinnen und Zuhörer im Rahmen der vorhandenen Plätze zuzulassen. ²Dies gilt nicht, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Meldung der Prüfung beantragt hat, die Öffentlichkeit auszuschließen. ³Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall ausgeschlossen bei Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

²Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind auch die Teilprüfungsleistungen aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen.

- (2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt hat und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer schriftlich bewertet. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Sonderregelung treffen, um den Prüfungsablauf nicht unzumutbar zu verlängern. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Fall der Diplomarbeit vorher die Bewertung einer dritten Prüferin bzw. eines dritten Prüfers einholen.
- (3) Die Note für mündliche Prüfungsleistungen setzt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer nach der Notenskala des Absatzes 1 fest.
- (4) ¹Sind in einem Prüfungsfach mehrere einzelne Prüfungsleistungen zu erbringen, so ist die Note für dieses Prüfungsfach das auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnittene arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Note der Prüfungsfächer sind dann nach folgender Notenskala zu bezeichnen:
- | | |
|------------------|--------------------|
| 1,0 bis 1,5 | sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | gut |
| über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| über 4,0 | nicht ausreichend. |

- (5) ¹Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus der zweifach gewichteten Note im Hauptfach und aus der einfach gewichteten Note im Wahlpflichtfach. ²Sie ist auf eine Stelle nach dem Komma abzuschneiden. ³Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend.
- (6) ¹Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird gebildet aus der Note der Diplomarbeit, die zweifach zählt, aus der Fachnote im Hauptfach, die dreifach zählt, und aus der Fachnote im Wahlpflichtfach, die zweifach zählt. ²Sie ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. ³Für die Bezeichnung der Gesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend. ⁴Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Diplomarbeit, in den Klausuren und mündlichen Prüfungen jeweils die Note "sehr gut (1,0)" erhalten, wird die Gesamtnote "mit Auszeichnung" erteilt.

§ 11 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. ²Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach dem jeweiligen Prüfungstermin wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Klausurarbeiten, in die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Verkündung des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende

bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich an den hochschulüblichen Aushangtafeln und/oder auf elektronische Weise erfolgen.

§ 14 Regelungen für Behinderte

- (1) ¹Auf die besondere Lage körperlich behinderter Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere kann behinderten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen gewährt werden.
- (2) ¹Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen. ³Die Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 14a Prüfungsvergünstigung für schwangere Studentinnen

- (1) ¹Schwangere Studentinnen haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 15 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen und auf Wunsch im Freien spazieren gehen können. ²Diese Pausenzeit wird der Prüfungszeit hinzugefügt.
³Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich am Klausurtermin befinden.
- (2) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht. ²Die einschlägigen Anträge sind an das Prüfungsamt zu stellen.

II. DIPLOMVORPRÜFUNG

§ 15 Gegenstand, Zweck, Art

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er sich die fachwissenschaftlichen Grundlagen einer romanischen Philologie und eines Wahlpflichtfaches angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Klausurarbeiten und/oder mündlichen Prüfungen im Hauptfach und im Wahlpflichtfach. ²Zu Art und Umfang der Diplomvorprüfung siehe die fächerspezifischen Regelungen in Teil V.

§ 16 Prüfungs- und Anmeldungstermine, Gliederung

- (1) ¹Die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters abgelegt. ²Die Prüfung kann vor diesem Zeitpunkt zu einem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ³Sie kann in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Klausurtermine und die Prüferinnen und Prüfer der Diplomvorprüfung werden spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters hochschulöffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Diplomvorprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung sind nachzuweisen:

1. ein in der Regel viersemestriges Studium der Romanistik mit dem gewählten Schwerpunkt sowie eines Wahlpflichtfaches (vgl. Fächerübersicht in Teil IV) entsprechend der Studienordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkt Französisch/Italienisch/Spanisch) der Universität Bamberg oder in den Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen ein ordnungsgemäßes mindestens einsemestriges Studium.
2. Leistungsnachweise gemäß der in Teil V geregelten Zulassungsvoraussetzungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach.

²Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nr. 3 für das Hauptfach genannten Nachweise und die in § 18 Abs. 2 Nr. 4 genannte Erklärung noch nicht vorzulegen.

- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten voraus. ³Welche Leistungsart zu erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ⁴Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 16 Abs. 4 wiederholt werden.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen Zulassungsantrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Leistungsnachweise gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Teil V für Hauptfach und Wahlpflichtfach unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Satz 2,
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welches der beiden Teilgebiete Sprach- oder Literaturwissenschaft für die mündliche Prüfung gewählt wird,
 3. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomvor- oder Diplomprüfung im gewählten Schwerpunkt der Romanistik bereits endgültig nicht bestanden hat, ob nicht wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Prüfung ihre bzw. seine Rechte aus der Immatrikulation erloschen sind und ob sie bzw. er sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 7 anzurechnen sind oder angerechnet werden können.
- (3) Kann eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Art beibringen, so kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

- (4) ¹Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Grund der eingereichten Unterlagen. ²In Zweifelsfällen kann er den Antrag dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
1. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 nicht erfüllt
oder
 2. die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt
oder
 3. die Diplomvor- oder die Diplomprüfung im gewählten Schwerpunkt der Romanistik an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder in einem dieser Fächer den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (6) ¹Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Eine ablehnende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.

§ 19 Ergebnis der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erhalten hat.
- (2) ¹Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote enthält. ²Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (3) Der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt werden.
- (4) ¹Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Prüfungsleistung eine schlechtere Note als "ausreichend" erhalten und hat sie bzw. er damit die Prüfung nicht bestanden, sind ihr bzw. ihm nach Abschluss ihrer bzw. seiner Prüfungen die erzielten Einzelnoten und das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mitzuteilen. ²Die Mitteilung muss einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 20 enthalten.

§ 20 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) ¹Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder gilt die Prüfung nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen des Teils V in einem Teilfach als nicht bestanden, so kann diese wiederholt werden. ²Das gleiche gilt für den Fall des § 16 Abs. 4.
- (2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Versäumt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich, wenn die Prüfung in höchstens einer Prüfungsleistung bzw. - nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen des Teils V - in einem Teilfach nicht bestanden ist und der Kandidat in den anderen Prüfungsleistungen jeweils mindestens die Note "befriedigend" erhalten hat. ²Die zweite Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen; Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig. ²Zur Wiederholungsprüfung wird nur zugelassen, wer die Erstprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg abgelegt hat.

§ 21 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird sie bzw. er hierüber schriftlich benachrichtigt.
- (2) Hat eine Prüfungskandidatin bzw. ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und die erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 22 Gegenstand, Zweck

¹Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges Romanistik (Schwerpunkte Französisch/Italienisch/Spanisch). ²Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge ihrer bzw. seiner Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 23 Art und Gliederung der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit (§ 27), die Voraussetzung für die Prüfungen der Nummern 2 und 3 ist; Ausnahmen sind gegeben bei der studienbegleitenden Ablegung von Prüfungsleistungen im Wahlpflichtfach,
2. Klausuren im Hauptfach und im Wahlpflichtfach gemäß Teil V,
3. mündlichen Prüfungen im Hauptfach und im Wahlpflichtfach gemäß Teil V.

§ 24 Prüfungs- und Anmeldestermine

- (1) ¹Die Meldung zur Diplomprüfung hat in der Regel bis spätestens zum Beginn des achten Semesters zu erfolgen. ²Die Klausurarbeiten finden in der Regel nach Beendigung der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters statt. ³Die mündlichen Prüfungen erfolgen im unmittelbaren Anschluss an die Bewertung der Klausurarbeiten. ⁴Die Prüfungsleistungen können vor dem vorgesehenen Zeitpunkt zu einem regulären Prüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. ⁵Die Diplomprüfung kann in den Fächern aus Studiengängen mit flexibilisierten Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine und die Prüferin bzw. der Prüfer für Klausuren und mündliche Prüfungen der Diplomprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen hochschulöffentlich.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomprüfung werden mit Beginn des Prüfungssemesters hochschulöffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

- (4) ¹Meldet sich die Studentin bzw. der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass sie bzw. er diese einschließlich aller Prüfungsleistungen zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des 13. Semesters ablegen kann, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Die Meldefrist nach Satz 1 verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen (für Diplomprüfung)

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomarbeit sind:
1. bestandene Diplomvorprüfung; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt,
 2. ein mindestens dreisemestriges Studium der Romanistik nach bestandener Diplomvorprüfung oder entsprechende, vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienzeiten.
- (2) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen sind:
1. ein in der Regel achtsemestriges ordnungsgemäßes Studium der Romanistik entsprechend der Studienordnung für den Diplomstudiengang Romanistik (Schwerpunkt Französisch/Italienisch/Spanisch) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg oder entsprechende, gemäß § 7 vom Prüfungsausschuss anerkannte Studienleistungen oder ein mindestens einsemestriges Studium in Wahlpflichtfächern mit studienbegleitenden Prüfungen,
 2. die bestandene Diplomarbeit,
 3. Leistungsnachweise gemäß der in Teil V geregelten Zulassungsvoraussetzungen für das Haupt- und Wahlpflichtfach,
 4. zwei mindestens einmonatige Praktika, von denen eines im Ausland abgeleistet werden muss. Über die Praktika muss ein schriftlicher Nachweis erbracht werden. Ein Praktikum kann gem. § 36 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b oder gem. § 37 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b abgegolten werden.
- ²Zur Anmeldung in den Wahlpflichtfächern aus Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen sind die in Satz 1 Nr. 2, 3 (für das Hauptfach) und 4 genannten Nachweise noch nicht vorzulegen.
- (3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen wird jeweils durch einen Schein bestätigt. ²Die Scheine setzen je eine mindestens mit "ausreichend" bewertete Klausur oder erfolgreiche Leistungen in Form von Referaten oder Hausarbeiten voraus. ³Welche Leistungsart zu

erbringen ist, bestimmt die jeweilige Lehrperson. ⁴Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Frist des § 24 Abs. 4 wiederholt werden.

§ 26 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Kandidatin bzw. der Kandidat stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angabe der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit stellen soll,
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplomprüfung im Fach Romanistik endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 25 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, welche Teilgebiete für die Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Hauptfach und im Wahlpflichtfach gewählt werden,
 3. Angabe der gewünschten Prüferinnen und Prüfer,
 4. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Diplomprüfung im gewählten Schwerpunkt der Romanistik bereits endgültig nicht bestanden hat und ob nicht wegen Überschreitens der Fristen für die Meldung zur Prüfung ihre bzw. seine Rechte aus der Immatrikulation erloschen sind.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat
1. die Voraussetzungen des § 25 nicht erfüllt
oder
 2. die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 benannten Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt

oder

3. die Diplomprüfung im gewählten Schwerpunkt der Romanistik endgültig nicht bestanden hat

oder

4. den Prüfungsanspruch verloren hat.

- (6) § 18 Abs. 6 gilt entsprechend.

- (7) Nach der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen bestellt der Prüfungsausschuss bzw. die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Professorin bzw. den Professor, die bzw. der das Thema der Diplomarbeit stellt, und die übrigen Prüferinnen und Prüfer.

§ 27 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat imstande ist, Fragestellungen des Hauptfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen zu bearbeiten.
- (2) ¹Das Thema der Diplomarbeit wird nach der Zulassung zur Diplomprüfung von der bestellten Prüferin bzw. dem bestellten Prüfer gestellt und betreut und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben. ²Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers sind aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Diplomarbeit muss in deutscher Sprache abgefasst sein. ²Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Zustimmung der mit der Betreuung beauftragten Prüferin bzw. des mit der Betreuung beauftragten Prüfers sowie der Zweitgutachterin bzw. des Zweitgutachters kann die Arbeit auch in einer anderen Sprache geschrieben werden.
- (4) ¹Die Diplomarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt vorzulegen. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Weist die Kandidatin bzw. der Kandidat vor Ablauf der Frist nach, dass sie bzw. er den Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht einhalten kann, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist bewilligen, die drei Monate nicht übersteigen darf. ⁴Wird die Diplomarbeit nicht termingerecht vorgelegt, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Das Thema der Diplomarbeit kann einmal, jedoch nur aus schwerwiegenden Gründen und nur mit Einwilligung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, zurückgegeben werden. ²Eine

Rückgabe ist nur bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zulässig. ³Für die Ausgabe eines neuen Themas finden die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

- (6) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten einzureichen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit selbständig angefertigt, dabei keine anderen Hilfsmittel als die im Quellen- und Literaturverzeichnis genannten benutzt, alle aus Quellen und Literatur wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat.

§ 28 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) ¹Die Diplomarbeit ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer, der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer binnen sechs Wochen zu beurteilen, das zweite Gutachten kann aus einer Bestätigung des Erstgutachtens bestehen. ²Die Beurteilung durch die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer entfällt, wenn eine solche bzw. ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung einer zweiten Prüferin bzw. eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. ³Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die endgültige Bewertung.
- (2) Für die Benotung der Diplomarbeit gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Soll die Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet werden, so ist sie in jedem Falle von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (4) Ist das Prädikat der Diplomarbeit endgültig "nicht ausreichend", so gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit sowie die Fachnoten im Hauptfach und im Wahlpflichtfach beziehungsweise die Note in jeder Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.
- (2) § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) ¹Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs gemäß § 29 a bestandene Fachprüfungen werden angerechnet, wenn sich die Studentin bzw. der Student zum nächsten regulären Prüfungstermin zur erneuten Ablegung der Prüfung meldet und diese ablegt. ²Im Rahmen des freien Prüfungsversuchs bestandene Fachprüfungen können zum nächsten regulären Prüfungstermin zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

§ 29a Freier Prüfungsversuch

¹Ist die Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium spätestens zum Regeltermin (vgl. § 24 Abs. 1 DPO) vollständig abgelegt worden und nicht bestanden, so gilt die Prüfung auf Antrag, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der letzten Prüfungsleistung zu stellen ist, als nicht abgelegt (freier Prüfungsversuch). ²Nach § 7 anerkannte Studienzeiten werden angerechnet, Urlaubssemester nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG bleiben unberücksichtigt.

§ 30 Wiederholung der Prüfung

- (1) ¹Ist die Prüfung in einem Fach (Haupt- oder Wahlpflichtfach) beziehungsweise eine Teilprüfungsleistung im Wahlpflichtfach in Studiengängen mit studienbegleitenden Prüfungen nicht bestanden, so kann sie auf Antrag in dem betreffenden Fach wiederholt werden. ²Ist sie im Haupt- und Wahlpflichtfach nicht bestanden, so kann der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung nur für beide Fächer gemeinsam gestellt werden.
- (2) Gilt die Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 4 als nicht bestanden, ist sie in den nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) ¹Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, weil die Diplomarbeit nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert wurde, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat auf Antrag unverzüglich ein neues Thema erhalten; eine Rückgabe dieses Themas ist nicht zulässig. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung der Erstarbeit oder der Mitteilung über das Nichtbestehen der Diplomprüfung zu stellen. ³Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. ²Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsleistungen ist nur in einem Prüfungsfach auf schriftlichen Antrag mit Genehmigung des Prüfungsausschusses möglich, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in wenigstens zwei Prüfungsleistungen mindestens die Note "befriedigend" erhalten hat. ³Im Übrigen gilt § 20 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

- (5) ¹§ 20 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend. ²Der Freiversuch gemäß § 29 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 31 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

§ 21 gilt entsprechend.

§ 32 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) ¹Über die bestandene Diplomprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Angabe des gewählten Schwerpunkts, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Noten der Einzelleistungen im Haupt- und im Wahlpflichtfach, die Fachnoten sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen abschließend bewertet sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Romanistin Univ." bzw. "Diplom-Romanist Univ.", beurkundet wird.
- (3) ¹Das Diplom enthält keine Noten. ²Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu versehen.
- (4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Romanistin Univ." bzw. "Diplom-Romanist Univ." zu führen.
- (5) Der Prüfungskandidaten bzw. dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.

IV. HAUPT- UND WAHLPFLICHTFÄCHER

§ 33 Fächerübersicht

- (1) Die im Diplomstudiengang wählbaren Hauptfächer und Wahlpflichtfächer sind dem folgenden Fächerkatalog zu entnehmen:

Hauptfach aus dem Bereich Romanistik

1. Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch
2. Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch
3. Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch.

- (2) Wahlpflichtfächer

1. Andragogik,
2. Deutsch als Fremdsprache,
3. Literaturvermittlung,
4. Politikwissenschaft,
5. Soziologie,
6. Wirtschaftswissenschaften

V. FÄCHERSPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN

§ 34 Romanistik

Die folgenden Regelungen gelten für die Fächer "Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch", "Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch" und "Romanistik mit dem Schwerpunkt Spanisch".

- (1) Besondere Eingangsvoraussetzungen
- a) ¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Französisch werden angemessene Kenntnisse der französischen Sprache vorausgesetzt, die den in fünfjährigem Unterricht an einem Gymnasium erworbenen Kenntnissen entsprechen. ²Sie werden in einem obligatorischen Einstufungstest überprüft. ³Für Studierende, die nach Ausweis des Sprachtests nicht die erforderlichen Kenntnisse besitzen, werden besondere sprachpraktische Übungen angeboten.

- b) ¹Zum Studium der Romanistik mit dem Schwerpunkt Italienisch oder dem Schwerpunkt Spanisch werden in der Regel angemessene Kenntnisse der italienischen oder spanischen Sprache vorausgesetzt. ²Studierende, die ohne die notwendigen Sprachkenntnisse das Studium beginnen, wird jeweils im Wintersemester die Gelegenheit geboten, diese in einem Intensivkurs zu erwerben.

(2) Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Sprachpraktischer Grundkurs
- Fachsprachliche Übung I
- Übersetzungsübung Deutsch-Fremdsprache I
- Übersetzungsübung Fremdsprache-Deutsch I
- eine landeskundliche Veranstaltung
- Einführung Sprachwissenschaft
- Proseminar Sprachwissenschaft
- Einführung Literaturwissenschaft
- Proseminar Literaturwissenschaft
- Grammatikrepetitorium
- ein Kurs zur Einführung in die Datenverarbeitung I

2. Prüfungsteile:

Die Diplomvorprüfung besteht

- a) ¹aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer, die auf den Studieninhalten des vorausgegangenen Studienabschnitts basiert. ²Da die Prüfungsanforderungen der Diplomvorprüfung denen der Zwischenprüfung entsprechen sollen, besteht der mündliche Teil aus den beiden Bereichen Sprechfertigkeit und Landeskunde und Sprach- oder Literaturwissenschaft. ³Die Themenwahl erfolgt nach Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer.
- b) ¹Der schriftliche Teil besteht aus einer zweistündigen Übersetzung eines mittelschweren deutschen Textes in die Fremdsprache (Länge etwa 250 Wörter) sowie einer einstündigen Grammatikklausur. ²Dieser Teil ist Teilfachprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1.

(3) Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen:

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen:

- a) im gewählten Schwerpunkt
- Grammatikkurs (Oberstufe)
 - Aufsatzkurs
 - Übersetzungsübung Deutsch-Fremdsprache II

- Fachsprachliche Übung II
- eine weitere sprachpraktische Übung
- zwei landeskundliche Veranstaltungen
- ein Hauptseminar in Sprach- oder Literaturwissenschaft

b) in der zweiten romanischen Sprache

- Sprachpraktischer Grundkurs
- Übersetzungsübung Deutsch-Fremdsprache I
- Übersetzungsübung Fremdsprache Deutsch I
- eine landeskundliche Veranstaltung

c) einem Kurs zur Einführung in die Datenverarbeitung II

2. Prüfungsteile

- eine vierstündige wissenschaftliche Klausur nach Wahl in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft
- eine dreistündige wissenschaftliche Klausur in Landeskunde
- eine dreistündige Übersetzung in die Fremdsprache des gewählten Schwerpunktes
- eine dreistündige Übersetzung in die gewählte zweite romanische Sprache
- eine mündliche Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer, davon 30 Minuten Sprach- oder Literaturwissenschaft, und etwa 30 Minuten Landeskunde, Sprechfertigkeit und Fachsprachen.

Der zweite Teil der Prüfung wird in der Fremdsprache durchgeführt.

§ 35 Andragogik

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Deutsch als Fremdsprache

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 37 Germanistik/Literaturvermittlung

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 38 Politikwissenschaft

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Soziologie

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 40 Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre

Die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsteile richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch /Italienisch/Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 1991 (KWMBI II S.822), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/200/2007-76.pdf) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. ²Hiervon unberührt sind Übergangsregelungen, die im Rahmen von Satzungen zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Romanistik (Schwerpunkte: Französisch/ Italienisch/ Spanisch) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 1991 getroffen wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gemäß Art. 20 Abs. 4 BayHSchG vom 11. März 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.